

Da jedoch der Churfürst die Markgrafthümer in Zahlungsstatt zu Lehen annimmt, so werden Lehnsdienste (*servitia feudalia*) von dem Besitzer des Lehns nicht geleistet. Dieser ist daher nicht verpflichtet:

- a. die Böhmisches Landtage oder andere Zusammenkünfte zu besuchen, oder
- b. Contributionen, Steuern oder Anlagen an die Krone Böhmen zu entrichten, außer dem Fall „allgemeiner Noth wider den Türken oder andern dergl. gemeinen Feind der Könige zu Böheimb“, wo nach dem bisherigen Verhältniß zu contribuiren ist. Ebenso bleibt er
- c. auch von aller Territorial- und anderen Jurisdiction befreit, so daß „die Appellationen und alle anderen *remedia suspensiva* an ihn und nicht mehr an die Krone Böhmen gerichtet und die sämtlichen Stände und Unterthanen sich bei dem, was in Seiner Churfürstl. Durchl. Appellations-Gerichte erkannt und gesprochen wird, begnügen lassen“ müssen.

§ 2.

Umfang des Gebiets der Niederlausitz, für welches die Verfassung galt.

Durch den vorstehend mitgetheilten Staatsvertrag ging die Niederlausitz in ihrem bisherigen Umfange an Chursachsen über. Sie umfaßte im Allgemeinen dasselbe Gebiet, wie später bei ihrer Einverleibung in die Preussische Monarchie im Jahre 1815. Sie wurde in fünf Kreise getheilt, den Luckauer, Gubener, Calauer, Lübbener oder krumspreeischen und Spremberger. Unrichtig ist die Behauptung v. Roemer's (Th. I. S. 147. Anm. e.), daß erst der Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg aus der Herrschaft Spremberg einen eigenen Kreis gemacht habe. Eines Spremberger Kreises geschieht bereits in dem Landtagschlusse vom 12. Septbr. 1624 § 10. Erwähnung. Auf dem vorhergehenden Landtage vom 13. Juni 1624 war Seyfried von Kittlitz zum Landesältesten „des Spremberger Kreises“ denominirt und bestellt worden; da er die Annahme des Amtes verweigerte, beschloßen die Stände, daß derselbe hierzu nochmals durch den Landvoigt aufgefordert werden solle und daß, im Fall fortgesetzter Weigerung „die im Kreise Spremberg angehessenen Landstände sich wegen eines andern vereinigen sollten“. Ebenso wird eines Spremberger Kreises bei Gelegenheit der Wahl von Landesältesten für denselben in den Landtagschlüssen vom November 1637 § 5., vom März 1639 § 6., vom Juli 1641 § 2., vom März 1650 § 2., vom 29. Februar 1652 § 35. gedacht.¹⁾

Die 5 vorbezeichneten Kreise enthielten 18 Städte (Guben, Luckau, Lübben, Calau, Spremberg, Fürstenberg, Forst, Pförten, Sorau, Triebel, Friedland, Lieberose, Lübbenau, Drebkau, Betschau, Kirchhain, Sonnentalde und Golßen,²⁾ 14 Standesherrschaften, 240 Rittergüter und 617 Dörfer.

¹⁾ Es wurden durch diese Landtagschlüsse zu Landesältesten des Spremberger Kreises erwählt: 1) v. Stutterheim, 2) von der Dahm, 3) von Koeckritz, 4) von Stutterheim, 5) Christoph von Waltersdorf, 6) Freiherr von Kittlitz.

²⁾ Die Städte Dobrilugk, Christianstadt und Gassen sind erst später entstanden und durch Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg mit der Stadtgerechtigkeit beliehen worden.